

Geschäftsordnung des Vorstandes der Landesvereinigung Niedersachsen im BDS

I. Geschäftsverteilung

§ 1

Aufgabe des Landesvorstandes ist es,

- a) Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- b) die Finanz- und Haushaltswirtschaft zu überwachen.

§ 2

- (1) Der Stellvertretende Landesvorsitzende vertritt den Landesvorsitzenden. Außerdem vertritt er den Landesvorsitzenden bei der Anordnung von Kassengeschäften. Er ist der juristische Berater des Landesvorstandes.
- (2) Der Schriftführer leitet die Landesgeschäftsstelle in enger Abstimmung mit dem Landesvorsitzenden und führt die Beschlüsse der Organe aus.
- (3) Der Landesschatzmeister hat die Jahresrechnung aufzustellen und diese vom Landesvorsitzenden mit dem Feststellungsvermerk versehen zu lassen. Alljährlich ist die Finanzlage der Landesvereinigung darzustellen und mit dem Bericht der Rechnungsprüfer dem Landesausschuss vorzulegen sowie alle vier Jahre der Vertreterversammlung zur Entlastung zu unterbreiten. Im Falle seiner Verhinderung wird der Landesschatzmeister vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Beisitzer für Ausbildung ist für die Organisation der praxisnahen Ausbildung und der Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen zuständig. Er hat dies in enger Abstimmung mit dem Vorstand durchzuführen.
- (5) Dem Beisitzer für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt nach enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Schriftführer die gesamte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Landesvereinigung.
- (6) Der Landesvorstand ist befugt, aus besonderem Anlass eine andere Aufgabenverteilung vorzunehmen.
- (7) Die durch die Tätigkeit als Mitglied des Landesvorstands entstandenen notwendigen Kosten werden erstattet. Sie sind durch Belege glaubhaft zu machen.
- (7) Dienstreisen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden.

II. Ordnungsbestimmungen

§ 3

- (1) Der Vorsitzende setzt Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Landesvorstandssitzung fest.
- (2) Die Ladung zu den Sitzungen des Landesvorstands erfolgt 2 Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (3) Die Tagesordnung ist nach Eröffnung der Versammlung zu genehmigen.

§ 4

- (1) Zu den Sitzungen des Landesvorstands und des Landesausschusses wird Landesehrenvorsitzende eingeladen, er hat beratende Stimme.

Hannover, 7. Januar 2006